

4 C 97/13
(Geschäftsnummer)



verkündet am 27.08.2013

Böhme, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Königs Wusterhausen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

████████████████████ Berlin

– Kläger –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Hummel und Partner,
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin
Az.: 1016/2012 PST -

gegen

Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH v.d.d. Gf.: Herr Amann und Herr Hartmut Mehdorn,
12521 Berlin

– Beklagte –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Redeker und Partner,
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin
Az.: 85/00266-13 -

hat das Amtsgericht Königs Wusterhausen
im schriftlichen Verfahren mit einer Frist zum Einreichen von Schriftsätzen
bis zum 06.08.2013
durch den Richter am Amtsgericht Uecker

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten abzuwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

T a t b e s t a n d:

Der Kläger ist Vertreter der „Ordensleute gegen Ausgrenzungen.“ In dieser Funktion möchte er auf dem Betriebsgelände des Großflughafens Berlin-Schönefeld (BER) vor der dort befindlichen Unterkunft für Asylbewerber im Flughafen-Asylverfahren Mahnwachen abhalten.

Die Beklagte ist Betreiberin des Flughafens Berlin-Schönefeld. Ihre Gesellschafter sind die Länder Berlin und Brandenburg zu je 37 % und die Bundesrepublik Deutschland zu 26 %. Sie ist Eigentümerin des Betriebsgeländes des Flughafens. Das Betriebsgelände des Flughafens ist unterteilt in einen Sicherheitsbereich, zu dem insbesondere der eigentliche Flughafen einschließlich der Flugfelder gehört, und in einen Betriebsbereich. Das Betriebsgelände ist durch einen Zaun eingefriedet. Der Zugang erfolgt über zwei Außentore. An der Einfahrt wird darauf hingewiesen, dass es sich um Privatgelände handelt. Einrichtungen für eine Zugangskontrolle sind vorhanden, eine solche Zugangskontrolle führt die Beklagte jedoch nur ausnahmsweise in Einzelfällen durch. Auf dem Betriebsgelände befinden sich neben dem Asylbewerbergewahrsam die Geschäftsführung der Beklagten, die Flughafensicherheit, die Flughafenfeuerwehr, das Zollamt, der Grenzveterinärdienst des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, die Pflanzengesundheitskontrolle des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flugneuordnung, die Deutsche Flugsicherung sowie diverse privatwirtschaftliche Unternehmen, darunter die Deutsche Post AG, der Deutsche Wetterdienst, die Lufthansa - Service Nordost -, mehrere Ingenieur- und Vermessungsbüros, ein Cargo-Center, die Firma „Gate Gourmet“, welche Fluggesellschaften mit Lebensmitteln beliefert, und der betriebsärztliche Dienst/Arbeitsmedizin/

Fliegeruntersuchungsstelle des Facharztes für Allgemeinmedizin und Flugmedizin Dr. med. Wirth. Auf dem Betriebsgelände befindet sich ferner ein Konferenzzentrum nebst Betriebsrestaurant, wo neben Meetings auch Massagen und Betriebssport veranstaltet werden. Ferner wird auf dem Gelände eine „Bürgersprechstunde Schallschutz“ durchgeführt. Wegen der Einzelheiten der Örtlichkeit und der angesiedelten Betriebe wird auf die von den Parteien eingereichten Fotos (Bl. 2 f., 114 ff. 124 ff. d.A.) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 26.08.2012 beehrte der Kläger von der Beklagten die Gestattung einer Mahnwache auf dem Betriebsgelände des Flughafens vor der Gewahrsamseinrichtung für Asylbewerber für etwa 25 bis 50 Personen am 03.10.2012. Mit Schreiben vom 05.09.2012 lehnte die Beklagte dies ab, da es sich um Privatgelände handele und die geplante Veranstaltung den Betriebsablauf nachhaltig beeinträchtige.

Der Kläger behauptet, auf dem Betriebsgelände des Flughafens befinde sich auch eine Filiale der Agentur für Arbeit Königs Wusterhausen/Jobagentur Schönefeld/Arbeitgeberservice. Er ist der Auffassung das Betriebsgelände des Flughafens Schönefeld sei öffentlich zugänglich und stelle angesichts der Vielfalt der dort ausgeübten Tätigkeiten und gewerblichen Anbietern einen Raum für öffentliche Kommunikation dar, weshalb das Hausrecht des Eigentümers der Versammlungsfreiheit des Klägers nicht entgegengehalten werden könne.

Nachdem der Kläger zunächst beantragt hat festzustellen, dass die Nichterteilung einer Betretenserlaubnis für die am 3. Oktober 2012 geplante Versammlung auf dem Betriebsgelände der Beklagten rechtswidrig und die Beklagte zur Duldung der Versammlung verpflichtet gewesen ist, sowie die Beklagte zu verurteilen, ihn von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizustellen, beantragt er nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, Versammlungen des Klägers auf dem Betriebsgelände der Beklagten in Form jeweils einer Kundgebung vor dem Gebäude G 005 auf dem Parkplatz gegenüber dem Cargo-Center mit einer Teilnehmeranzahl von bis zu 50 Personen sowie einer anschließenden Demonstration von dem Kundgebungsort auf direktem Weg zum Ausgang des Betriebsgeländes für den 03.10. und den 07.12.2013 für eine Zeit von nicht länger als 2 Stunden zu dulden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Arbeitsagentur Königs Wusterhausen habe zwischenzeitlich ihre Zweigstelle auf dem Betriebsgelände des Flughafens aufgegeben. Sie ist der Auffassung, sämtliche auf dem Betriebsgelände ausgeübten Tätigkeiten seien dem Betrieb des Flughafens zuzuordnen, sei es durch dafür notwendige behördliche Einrichtungen, sei es durch Zulieferbetriebe oder im Rahmen des Bauvorgangs notwendige Planungs- und Bautätigkeiten. Ein Raum für öffentliche Kommunikation sei dadurch nicht eröffnet worden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere hat der Kläger für den nunmehr gestellten Klageantrag auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar hat er für die nunmehr konkret avisierten Versammlungen am 03.10. und 07.12.2013 keinen vorhergehenden Antrag bei der Beklagten gestellt. Dessen bedurfte es jedoch angesichts der Vorgeschichte nicht. Denn angesichts der Begründung der Ablehnung des Antrags auf Gestattung der Versammlung vom 03.10.2012 und des schriftsätzlichen Vortrags der Beklagten im hiesigen Verfahren ist offensichtlich, dass die Beklagte auch diese Veranstaltungen aus denselben Gründen nicht gestatten wird, so dass es eine bloße Förmerei darstellen würde, von dem der Kläger zuvor einen weiteren schriftlichen Antrag an die Beklagte zu verlangen. Konsequenterweise hat die Beklagte selbst sich auch nicht auf einen fehlenden vorangegangenen Antrag berufen, sondern sich zur Sache eingelassen.

Die Klage hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, sie ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte aus Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz kein Anspruch auf Gestattung der Durchführung von Mahnwachen vor der Asylbewerberunterkunft auf dem Betriebsgelände des Flughafens Berlin-Schönefeld nebst anschließenden Demonstrationzug zum Ausgang am 03.10.2013, 07.12.2013 oder einem anderen Tag zu.

Denn vorliegend ist der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, den Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz gewährt, nicht eröffnet. Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterungen oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen (z.B. BVerfGE 111, 147). Dies beinhaltet auch das Recht, über Zeit, Ort und konkrete Gestaltung der Versammlung selbst entscheiden zu können. Allerdings gewährt die Versammlungsfreiheit kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Soweit eine Örtlichkeit nicht allgemein zugänglich ist oder der Zutritt zu dieser Örtlichkeit schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken gewährt wird, verschafft Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz dem Bürger keinen Anspruch darauf, an solchen Orten Versammlungen durchzuführen (BVerfG, Urteil vom 22.02.2011 – 1 BvR 699/06 -, Juris, Rn. 64). Vielmehr gewährt die Versammlungsfreiheit das Recht zur Durchführung von Versammlungen nur solchen Orten, an denen ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist (BVerfG, a.a.O., Rn. 66). Das ist für Stätten außerhalb des öffentlichen Straßenraums dann der Fall, wenn in einer dem öffentlichen Straßenraum ähnlichen Weise ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist und Orte der allgemeinen Kommunikation entstehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt dies voraus, dass eine Örtlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich ist und insbesondere eine individuelle Kontrolle nicht stattfindet. Ferner muss ausgehend von dem Leitbild des öffentlichen Forums der öffentlich zugängliche Raum dadurch charakterisiert sein, dass dort eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden können und hierdurch ein vielseitiges und offenes Kommunikationsgeflecht entsteht. Andererseits sind Orte, die in tatsächlicher Hinsicht ausschließlich oder ganz überwiegend nur einer bestimmten Funktion dienen, nicht als öffentlicher Kommunikationsraum einzustufen (vgl. dazu insgesamt BVerfG, a.a.O., Rn. 69 f.).

Davon ausgehend ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts das Betriebsgelände des Flughafens Berlin-Schönefeld zwar öffentlich zugänglich. Denn es kann von jedermann jederzeit und in aller Regel ungehindert betreten werden. Allein der Umstand, dass die Beklagte punktuell Einlasskontrollen durchführt, ändert an der allgemeinen Zugänglichkeit nichts. Jedoch handelt es sich dabei nicht um einen Ort der öffentlichen Kommunikation. Denn die auf dem Betriebsgelände ausgeübten Tätigkeiten sind zwar auf den ersten Blick vielgestaltig, indem einerseits behördliche Aufgaben wie der Zoll und das Grenzveterinäramt angesiedelt sind, andererseits aber auch privatwirtschaftliche Unternehmen, wie Speditionen

oder eine Catering-Firma. Darüber hinaus befinden sich auf dem Flughafengelände noch Unternehmen des Bau- bzw. Planungsgewerbes, wie Vermessungsbüros. Dabei handelt es sich aber nur auf den ersten Blick um eine scheinbare Vielgestaltigkeit. Alle auf dem Betriebsgelände des Flughafens angesiedelten Tätigkeiten stehen nämlich in einem engen inneren Zusammenhang zu dem Betrieb des Flughafens. Dies gilt zunächst für die dort befindlichen Behörden, die besondere, für Flugreisen und -transporte typische Aufgaben erfüllen. Nichts anderes gilt aber auch für die Speditionen und die Catering-Firma. Auf dem Luftweg werden große Mengen an Fracht transportiert, weshalb eine Ansiedlung von Filialen diverser Speditionen auf einem Flughafengelände nicht überrascht. Sie sind nämlich notwendige Bindeglieder zwischen der Frachtbeförderung auf der Straße und der Beförderung in der Luft. Ähnliches gilt für Catering-Firma. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beklagten beliefert sie die auf dem Flughafen tätigen Flugunternehmen mit Nahrungsmitteln. Die Verpflegung von Fluggästen auf einem Flug ist allgemein üblich und wird von den Fluggästen erwartet. Angesichts dessen sind die Flugunternehmen auf eine Belieferung mit Nahrungsmitteln angewiesen, was die Ansiedlung eines Zulieferers nahelegt. Nichts anderes gilt für den Deutschen Wetterdienst. Auch dessen Tätigkeit weist einen engen inneren Zusammenhang zu dem Betrieb des Flughafens auf, da meteorologische Umstände für die Durchführung von Flügen von größter Bedeutung sind. Auch die Arztpraxis Dr. med. Wirth weist einen inneren Zusammenhang zum Betrieb des Flughafens auf. Es handelt sich dabei nämlich ausweislich des Praxisschildes (vgl. Foto Blatt 125 d.A.) nicht um eine allgemeinmedizinische Praxis, sondern ausdrücklich um den betriebsärztlichen Dienst und die Fliegeruntersuchungsstelle. Damit ist diese Arztpraxis einerseits Teil des Betriebs der Beklagten, andererseits dient sie dem Betrieb des Flughafens, in dem notwendige ärztliche Untersuchungen des Flugpersonals dort vorgenommen werden können. Auch die Planungsbüros dienen dem bekanntermaßen immer noch im Bau befindlichen Flughafen und wurden für die Bauarbeiten dort angesiedelt.

Indem sämtliche auf dem Betriebsgelände angesiedelten Behörden und Unternehmen, dem Betrieb des Flughafens als solchen zuzuordnen sind, kann nach Auffassung des erkennenden Gerichts diesem Betriebsgelände nicht der Charakter eines Ortes der öffentlichen Kommunikation beigemessen werden. Denn Orte der öffentlichen Kommunikation sind dadurch geprägt, dass gerade eine Vielzahl verschiedener Anliegen verfolgt werden können. Maßgeblich ist dafür, dass ein Ort den Charakter eines Forums, also des antiken römischen Marktplatzes hat, auf dem nicht nur zahlreichen Geschäften nachgegangen wurde, sondern

auch politische und gesellschaftliche Fragen von allgemeiner Bedeutung erörtert wurden. Demnach ist ein Ort öffentlicher Kommunikation dadurch gekennzeichnet, dass er Menschen, die den Ort aus unterschiedlichen Gründen besuchen, zusammenführt und eine Kommunikation ermöglicht. Das ist hier bei dem auf dem Betriebsgelände angesiedelten Unternehmen nicht der Fall. Mit diesen Behörden und Unternehmen wird nämlich nur in Kontakt treten, wer die Beförderung von Personen, Tieren oder Gütern auf dem Luftwege über diesen Flughafen plant oder solche Flugleistungen durchführen bzw. ermöglichen möchte. Es besteht hier nach Auffassung des erkennenden Gerichts ein fundamentaler Unterschied zur Flughafenhalle, wo vor der Ticketkontrolle der Besucher zum Verweilen, Besichtigen und natürlich auch Einkaufen animiert wird. Dies führt zwangsläufig dazu, dass an einem solchen Ort Menschen in Kontakt treten und eine Kommunikation eröffnet wird. Das ist aber bei dem Betriebsgelände des Flughafens gerade nicht der Fall. Insbesondere werden dort ausweislich der eingereichten Fotos weder Besucher durch Werbung angelockt, noch werden aus einem konkreten Grund erscheinene Besucher zum weiteren Verweilen und Erforschen des kommerziellen Angebots animiert. Im Gegenteil, sämtliche erwähnten Betriebe empfangen Besucher nach Terminvereinbarung. Die vorhandene Ausschilderung ist ausweislich der von den Parteien eingereichten Fotos frei von Werbung und dient lediglich der Orientierung der Besucher, die – wie das Gericht bereits ausgeführt hat – regelmäßig über einen konkreten Termin verfügen. Angesichts dieser Umstände ist es auch gerade unwahrscheinlich, dass auf dem Betriebsgelände des Flughafens ein vielfältiges Kommunikationsgeflecht entsteht, dass dem eines Einkaufszentrums oder einer Fußgängerzone bzw. der Flughafenhalle vergleichbar ist. Vielmehr ist zu erwarten, dass ein Besucher mit einem konkreten Anliegen erscheint, dieses erledigt und anschließend umgehend das Gelände wieder verlässt.

An dieser Bewertung ändern auch die von dem Kläger weiter in Bezug genommenen auf dem Betriebsgelände ausgeführten Tätigkeiten nichts. Denn soweit es sich dabei um Besprechungen, Massagen oder das Tischtennisangebot im Kongressgebäude handelt, sind dies hinsichtlich der Besprechungen unmittelbare Bestandteile der Betriebsführung der Beklagten und im Übrigen allgemeine betriebliche Angebote an die Mitarbeiter, wie sie in vielen großen Betrieben üblich sind. Diese Angebote, wie Massagen oder Betriebssport stehen jedoch regelmäßig nur Betriebsangehörigen offen, so dass es insoweit an der allgemeinen Zugänglichkeit fehlt.

Diese Einschätzung ändert sich auch nicht dadurch, dass auf dem Betriebsgelände darüber hinaus die Gewahrsamseinrichtung für Asylbewerber vorhanden ist. Denn auch diese weist letztlich einen engen Bezug zum Betrieb des Flughafens als solchen aus, indem es sich um die für die Durchführung des Flughafenasylverfahrens zur Unterbringung der Asylsuchenden notwendigen Unterkünfte handelt.

Das Gericht kann ferner nicht davon ausgehen, dass auf dem Betriebsgelände darüber hinaus eine Filiale des Jobcenters Königs Wusterhausen ansässig ist. Denn die Beklagte hat hierzu schriftsätzlich ausgeführt, dass diese auf dem Flughafengelände nicht mehr vorhanden sei und dies durch Vorlage eines Fotos der aktuellen Beschilderung auf dem Flughafengelände (Blatt 114 d.A.) belegt. Der Kläger ist dem nicht mehr entgegen getreten, so dass das Gericht angesichts dieses Fotos keinen Zweifel daran hat, dass das entsprechende Vorbringen der Beklagten zutrifft.

Da der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit des Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz vorliegend nach vorstehenden Erwägungen bereits nicht eröffnet ist, kann der Kläger daraus keinen Anspruch auf Durchführung einer Versammlung auf dem Betriebsgelände des Flughafens herleiten, jedenfalls aber kann die Beklagte dem Ansinnen des Klägers, ihr Hausrecht aus §§ 903, 1004 BGB entgegenhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

Uecker

Ausgefertigt

John
Böhme

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

